

Name: Rebekka Hartmann
Organisationseinheit: Kommunikation
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Mozartstraße 1, Zi. 310
Telefon/Fax: 03471 684-3412/684-2880
E-Mail: rhartmann@jc.kreis-slk.de

Datum: 1. Juli 2019

PRESSEMITTEILUNG

Nr. 21/19

Nebenkostenabrechnung einreichen

Jobcenter Salzlandkreis informiert

Aktuell und in den nächsten Monaten erhalten viele Mieter ihre jährliche Nebenkostenabrechnung.

Vom Jobcenter, dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), werden bei Bedürftigkeit neben den Regelleistungen in den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auch die Nebenkosten berücksichtigt.

Da sich die Nebenkostenabrechnung unter Umständen auf die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung auswirkt, sind Arbeitslosengeld II-Empfänger verpflichtet, die Nebenkostenabrechnung zeitnah beim zuständigen Jobcenter einzureichen.

Weist die Nebenkostenabrechnung einen Nachzahlungsbetrag aus, so kann dieser unter Berücksichtigung der Angemessenheit vom Jobcenter übernommen werden. Ein separater Antrag ist dazu nicht erforderlich. Es genügt die Vorlage der vollständigen Unterlagen zur Nebenkostenabrechnung.

Die Übernahme einer Nebenkostennachzahlung kann im Einzelfall auch dann erfolgen, wenn die Abrechnung einen Zeitraum vor dem Arbeitslosengeld II-Leistungsbezug betrifft, zum Zeitpunkt der Fälligkeit allerdings ein Leistungsbezug nach dem SGB II besteht.

Angesichts der geltenden Mitwirkungspflicht haben Leistungsberechtigte das Jobcenter auch zu einem Guthaben im Rahmen der Nebenkostenabrechnung zu informieren. Eine Rückerstattung bzw. eine Gutschrift mindert dann ab dem Folgemonat die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Als Beleg der Gutschrift ist zusätzlich der entsprechende Kontoauszug beim Jobcenter einzureichen.

Für Rückfragen und weitere Informationen zum Thema Nebenkostenabrechnung steht Leistungsberechtigten der persönliche Leistungssachbearbeiter des Jobcenters Salzlandkreis zur Verfügung.